

Satzung

**Förderverein
Sportverein Deckenpfronn
e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Sportverein Deckenfronn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Deckenfronn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport durch die ideelle und finanzielle Förderung des Sportvereins Deckenfronn e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Sportvereins Deckenfronn e.V. zur Förderung des Sports verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und juristischen Personen. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab der Volljährigkeit wählbar

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Deckenfronn. Zwischen dem Termin der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vereinsorgane
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 3 Jahre 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung wird über die Kassenprüfung Bericht erstattet
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. den Vorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/-in
- der/die Schriftführer/-in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/-in
der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden alleine oder vom 2. Vorsitzenden zusammen mit Schatzmeister/in oder Schriftführer/in vertreten.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung auch einen kommissarischen Vertreter bestimmen
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand belastende Geschäfte bis zum Betrag von 5000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Darüber hinaus bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Ausschusses.
6. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Satzungsänderungen, die der Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 12 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:

- der Vorstand (1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister)
- bis zu 6 weitere Mitglieder

2. Dem Ausschuss obliegt

- die Beratung und Entscheidung über die vermögensrechtlichen und sonstige Belange des Vereins soweit diese nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind,
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
- Beschlussfassung über gemeinsame sportliche oder gesellige Veranstaltungen.

3. Der Ausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Ausschusses im Amt.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln und die Übertragung des Vereinsvermögens vorzunehmen haben.
5. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein „Sportverein Deckenfronn e.V.“ oder bei dessen Ablehnung der Gemeinde Deckenfronn mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.05.2006 beschlossen.

Vorsitzender stellvertretender Vorsitzender Schatzmeister Schriftführer

Durch Unterzeichnung der vorliegenden Satzung bestätigen wir unseren Beitritt zum „Förderverein Sportverein Deckenfronn e.V.“.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....